

## Merkblatt

# Meldepflichten innergemeinschaftlicher Dienstleistungen

Um innergemeinschaftliche Leistungen besser kontrollieren zu können, hat der Unternehmer für innergemeinschaftliche Lieferungen und seit dem 01.01.2010 auch für bestimmte innergemeinschaftliche sonstige Leistungen Meldepflichten bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der zusammenfassenden Meldung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird ein Überblick über die Meldepflichten innergemeinschaftlicher Dienstleistungen gegeben.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Meldepflichten betreffen insbesondere sonstige Leistungen, die nach der „Grundregel“ des § 3a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erbracht werden. Die Grundregel betrifft alle Dienstleistungen an einen Unternehmer, die nicht von einem Ausnahmetatbestand erfasst werden. Diese Ausnahmen sind:

- Grundstücksleistungen
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende, unterrichtende und ähnliche Leistungen wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
- Personenbeförderungen
- Restaurations- und Verpflegungsleistungen
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen im Ausland

Die Grundregel des § 3a Absatz 2 UStG setzt voraus, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist. Der Finanzverwaltung zufolge soll die **Unternehmereigenschaft** wie folgt nachgewiesen werden: EU-Unternehmen treten unter einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id-Nr.) auf, die der Vertragspartner über das Portal des Bundeszentralamtes für Steuern überprüft. Daneben soll die USt-Id-Nr. bereits vor Vertragsschluss durch positives Tun verwendet werden. Bei Drittlandsunternehmen existiert keine USt-Id-Nr., sodass die Finanzverwaltung hier die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung wie im Vorsteuervergütungsverfahren vorsieht (Ausnahme: Es liegt eine sogenannte „Katalogleistung“ vor, da hier auch bei privaten Empfängern keine Steuerpflicht in Deutschland vorliegt).

Für die von der Grundregel erfassten Leistungen schreibt die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

(MwSystRL) zwingend das sogenannte „reverse-charge“-Verfahren vor. Daraus folgt, dass der empfangende Unternehmer die Umsatzsteuer vornimmt und der leistende Unternehmer sich nicht mit einem ausländischen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen muss. Viele Mitgliedstaaten - so auch Deutschland - gehen sogar über diese Mindestverpflichtung hinaus und erweitern den Anwendungsbereich des Verfahrens.

Ab 2010 sind diese Grundregel-Leistungen in die **Zusammenfassende Meldung** aufzunehmen. Betroffene Unternehmen müssen daher zunächst jede erbrachte Leistung der korrekten Leistungsart zuordnen. Es reicht nicht aus, dass im Ergebnis das „reverse-Charge“-Verfahren anwendbar ist, es muss vielmehr gerade aufgrund der Grundregel anwendbar sein. Weiterhin muss der Leistungsempfänger im EU-Ausland (und nicht im Drittland) sitzen und die Leistung dort nicht als steuerfrei behandelt werden. Gerade der letzte Punkt erfordert Kenntnisse des jeweiligen ausländischen Mehrwertsteuerrechts.

Auch in der **Umsatzsteuervoranmeldung** ist zwischen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen nach der Grundregel und sonstigen nicht steuerbaren Leistungen zu differenzieren. Ansonsten wäre keinerlei Abgleich mit den Zusammenfassenden Meldungen möglich. Diese Grundsätze gelten für Eingangsleistungen entsprechend.

## 2. Umsatzsteuervoranmeldung

Die Fristen und Größenkategorien zur Umsatzsteuervoranmeldung werden durch die Meldepflicht innergemeinschaftlicher Dienstleistungen nicht beeinflusst, wohl aber die Inhalte der Anmeldung. Denn seit dem 01.01.2010 sind Leistungen an ausländische Empfänger in der Umsatzsteuer-Voranmeldung getrennt zu erfassen.

Die Voranmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzugeben. Auf Antrag verlängert das Finanzamt die Frist zur Abgabe der Voranmeldung um einen Monat (sogenannte Dauerfristverlängerung nach §§ 46 - 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)).

Dieser Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Hiervon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen:

- Betrag die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro: Monatlich
- Neuaufnahme einer Tätigkeit: Monatlich für die ersten beiden Jahre
- Betrag der Überschuss für den Steuerpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro: Monatlich auf Antrag
- Betrag die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro: Befreiung von den Voranmeldungen auf Antrag (in diesen Fällen verbleibt die Umsatzsteuer-Jahreserklärung)

Im Einzelnen sind die Eintragungen wie folgt vorzunehmen:

Leistungsart	Zeile; Feld
Erbrachte sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG an EU-Unternehmen	Zeile 50 , Feld 21
Bezogene sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG von EU-Unternehmen	Zeile 40, Feld 46 und 47 sowie Zeile 58, Feld 67
Bezogene Werklieferungen und sonstige Leistungen eines ausländischen Unternehmens	Zeile 42, Feld 84 und 85 sowie Zeile 58, Feld 67

### 3. Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung besteht für den Unternehmer, der innergemeinschaftliche Warenlieferungen und ab 2010 auch sonstige Leistungen nach der Grundregel an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ausführt. Die Abgabe erfolgt durch den leistenden Unternehmer unter Angabe seiner USt-Id-Nr.

Unabhängig davon, ob dem Unternehmer die Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuervoranmeldung gewährt wurde, ist die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. des auf den Meldezeitraum folgenden Monats elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern, Außenstelle Saarlouis, abzugeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung einer innergemeinschaftlichen sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 2 UStG ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung, wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, kommt es nicht an.

Hat ein Unternehmer in einem Meldezeitraum keine meldepflichtigen Leistungen ausgeführt, braucht er keine Nullmeldung vorzunehmen.

Im Übrigen ist zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung hinsichtlich der Meldepflicht wie folgt zu differenzieren:

Leistungsart	Grundsatz	Ausnahme 1	Ausnahme 2	Maßgeblicher Zeitpunkt

<p>Innergemeinschaftliche Lieferung (igL) und innergemeinschaftliches Dreieck nach § 25b Absatz 2 UStG</p>	<p>25. Tag nach Ablauf jedes <b>Kalendermonats</b></p>	<p>25. Tag nach Ablauf des <b>Kalendervierteljahres:</b> Summe der meldepflichtigen Lieferungen im Quartal jeweils weniger als 50.000 Euro</p>	<p>25. Tag nach Ablauf des <b>Kalenderjahres:</b> 1. Gesamtumsätze aus Lieferungen und Leistungen gem. § 3a Absatz 2 UStG im Vorjahr weniger als 200.000 Euro; 2. Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG im Gemeinschaftsgebiet im vorigen Jahr &lt; 15.000 Euro; 3. sofern es sich bei Lieferungen lt. 2. nicht um neue Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-Id-Nr. handelt</p>	<p>Rechnungsstellung, spätestens im auf die Lieferung folgenden Monat</p>
<p>Im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG</p>	<p>25. Tag nach Ablauf jedes <b>Kalendervierteljahres</b></p>	<p>25. Tag nach Ablauf jedes <b>Kalendermonats:</b> Bei Abgabe von monatlicher ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen können auch Leistungen nach § 3a Absatz 2 angegeben werden (Wahlrecht)</p>	<p>25. Tag nach Ablauf des <b>Kalenderjahres:</b> 1. Gesamtumsätze aus Lieferungen und Leistungen gem. § 3a Absatz 2 UStG im Vorjahr weniger als 200.000 Euro; 2. Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG im Gemeinschaftsgebiet im vorigen Jahr &lt; 15.000 Euro; 3. sofern es sich bei Lieferungen lt. 2. nicht um neue Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-Id-Nr. handelt</p>	<p>Ausführung der Leistung</p>

#### 4. Veränderung der Bemessungsgrundlage - Korrektur der Angaben in der ZM

Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage können auf der Einräumung von Zahlungszielen und -konditionen beruhen, deren Annahme durch den Kunden zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung nicht bekannt ist. Sie können auch dadurch eintreten, dass eine Lieferung zum Beispiel wegen Qualitätsmängeln rückgängig gemacht oder aber für sie ein Preisnachlass gewährt wird. Forderungen können ganz oder teilweise uneinbringlich geworden sein. In all diesen Fällen muss die gemeldete Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Änderung, in der sie eingetreten ist, korrigiert werden, damit spiegelbildlich die Übereinstimmung zur Erwerbsbesteuerung des Kunden hergestellt werden kann. Die Korrektur erfolgt mit der Zusammenfassenden Meldung, in der die nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, durch Saldierung der Angaben.

## 5. Sanktionen

Wird eine ZM nicht eingereicht oder unrichtige Angaben nicht berichtigt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 26a Absatz 1 Nr. 5 UStG). Werden ZM vorsätzlich falsch oder unvollständig eingereicht, kommt auch eine Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 Abgabenordnung (AO) oder eine Beihilfe hierzu in Betracht, wenn hierdurch die zutreffende Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat vereitelt oder zumindest verzögert wird. Für die verspätete Einreichung einer ZM kann ein Verspätungszuschlag von 1 % der Summe der anzu-meldenden Bemessungsgrundlagen; höchstens jedoch 2.500 Euro festgesetzt werden.

## 6. Weitere Informationen

Bundeszentralamt für Steuern: Hinweise zum elektronischen Verfahren, Formulare und Ausfüllan-leitungen

[BZSt-Portal: Internetauftritt des Bundeszentralamtes für Steuern - ZM](#)

### *Hinweis:*

*Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden*